

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 65/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r n s d o r f f
sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 44.238,37 € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 20. Juni 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger macht eine Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 30. März 2000 (B 12 KR 14/99 R, SozR 3-2400 § 25 Nr 7) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 In seiner Beschwerdebegründung referiert der Kläger lediglich die Entscheidungsgründe des oben genannten Urteils des BSG in Auszügen und legt dar, dass die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des § 25 Abs 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung "dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30. März 2000 B 12 KR 14/99 R nicht entspreche" bzw - an anderer Stelle der Begründung - "dem oben zitierten Urteil des Bundessozialgerichts widerspreche". Damit allein bezeichnet er weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des BSG noch eine maßgebliche rechtliche Aussage des Berufungsgerichts, noch stellt er die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze heraus. Insgesamt ergibt sich, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung der Sache nach lediglich unter Heranziehung des Urteils vom 30. März 2000 die Beurteilung des konkreten Sachverhalts durch das LSG bzw dessen rechtliche Würdigung zur Verjährungsfrage, insbesondere zum verwaltungsverfahrenrechtlichen Verhältnis der ergangenen Bescheide der Beklagten



zueinander, zum Verjährungsbeginn und zur Dauer der Verjährungsfrist angreift. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden.

- 6 2. Weitere Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) hat der Kläger, obwohl er sich bei Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (Schreiben vom 3. August 2006) darauf gestützt hat, nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

